

Klausurenwerkstatt (Fall 2) – Ausfall des Internetzugangs

(BGH, Urt. v. 24.02.2013, III ZR 98/12)

E hat mit dem Telekommunikationsunternehmen T einen Vertrag über die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses für seine Privatwohnung geschlossen. Über den Anschluss wickelt E auch seinen Telefon- und Telefaxverkehr ab. Aufgrund eines Fehlers auf Seiten von T wird der Anschluss des E am 15. Dezember 2008 unterbrochen. Zur Nutzung des Internets steht E in der Folgezeit lediglich ein internetfähiges Mobiltelefon zur Verfügung.

Trotz mehrfacher Mahnung mit Fristsetzung gelingt es T nicht, die Verbindung mit dem Internet wieder herzustellen. Daraufhin kündigt E den Vertrag mit T und schließt einen entsprechenden Vertrag mit dem Anbieter V. Die Konditionen des V sehen insgesamt höhere Preise vor als das Angebot des T. V gelingt es, E zum 16. Februar 2009 mit dem Internet zu verbinden.

E verlangt von T den Ausgleich der Mehrkosten, die infolge des Vertragsschlusses mit V (427,50 €) und für die Nutzung des Mobiltelefons zwischen dem 15. Dezember 2008 und dem 16. Februar 2009 (30 €) anfielen. Zudem beansprucht er Schadensersatz für den Fortfall der Möglichkeit, seinen DSL-Anschluss während dieses Zeitraums für die Festnetztelefonie sowie für den Telefax- und Internetverkehr zu nutzen. Hierfür verlangt er 50 € täglich, mithin insgesamt 3.150 €.

Zu Recht?